

**Beschluss der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrats
Baden-Württemberg vom 22. April 2016 in Stuttgart**
(Einstimmig)

**Ergänzung des Landesaktionsplans Gegen Gewalt an Frauen (LAP)¹ -
Geflüchtete Frauen einbeziehen!**

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen dahingehend zu ergänzen bzw. zu spezifizieren, dass er der besonderen Situation und dem besonderen Bedarf geflüchteter Frauen gerecht werden kann. Dies muss folgende Maßnahmen beinhalten:

1. Gegenstand des Landesaktionsplans; Definitionen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Zu den Definitionen von sexueller Gewalt und Belästigung ist zu ergänzen, dass für geflüchtete Frauen auch Fälle darunter fallen, die sich aus den Abhängigkeiten der aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen ergeben (keine Bewegungsfreiheit durch Wohnsitzauflage etc.). Insgesamt sind geschlechtsspezifische Fluchtursachen zu berücksichtigen. Dazu gehören die besonderen individuellen Belange, auch die von lesbischen geflüchteten Frauen und Transmenschen.

2. Erkennen von Hilfebedarf

- „Screening-Verfahren“ bei der Registrierung: auf Freiwilligkeit beruhendes, effektives Verfahren, das die besondere Schutzbedürftigkeit von Frauen feststellt.
- Aus- und Fortbildung relevanter Berufsgruppen: Sensibilisierung und Schulung des Betreuungspersonal (haupt- und ehrenamtlich, Sicherheitsleute) in Unterkünften für das Gewaltthema – bezogen auf Frauen, Lesben und Transmenschen.
- Mehr weibliche Beschäftigte beim Betreuungs- und Sicherheitspersonal, denen sich Frauen anvertrauen können.

3. Information und Prävention

- Vor individueller Beratung müssen die geflüchteten Frauen über ihre Rechte im Rahmen des aktuellen Gewaltschutzes, aber auch im Asylverfahren informiert werden; im Einzelnen darüber, dass
 - sexualisierte Gewalt strafbar ist (auch in der Ehe);
 - Frauen Schutz bei Gewalt erhalten;
 - sexualisierte Gewalt im Herkunftsland im Asylverfahren relevant sein kann;
 - verheiratete Frauen von ihren Ehemännern unabhängige Asylanträge stellen können;
 - Verfolgung und Gewalterfahrungen wegen sexueller Orientierung im Asylverfahren relevant sind;
 - Frauen in diesen Fällen das Recht auf weibliche bzw. besonders geschulte Anhörerinnen haben;

¹ Landesaktionsplan unter: <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/menschen/gegen-gewalt-an-frauen/landesaktionsplan/>

Seite 2

- Frauen sich an spezialisierte Beratungsstellen wenden können wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für Lesben und Transmenschen.
- Prävention durch Information der männlichen Bewohner der Unterkünfte über die geltenden Gesetze und Regeln, das Verbot der Gewalt gegenüber Frauen und Kinder.
- Für geflüchtete Frauen angemessene Ausstattung aller Räumlichkeiten, insbesondere der Notunterkünfte und Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes: separate Unterbringung von alleinstehenden Frauen oder Unterbringung in getrennten Bereichen mit räumlicher Nähe zu Sanitäranlagen, für Frauen abschließbare Zimmer, separate Dusch- und Sanitäranlagen für Frauen, die abschließbar und nicht einsehbar sind.

4. Hilfesystem

Für umgehenden Schutz und Hilfe in akuten Gewaltsituationen:

- Aufenthalts- und ausländerrechtliche Barrieren gegen wirksamen Schutz beseitigen, die schnelle Hilfen durch Wegweisungen der Täter, Verlegungen der Frauen oder Aufnahme in Frauenhäuser behindern.
- Niederschwelliger Zugang zu Schutz und Beratung für jede Frau:
 - Bereitstellung von Finanzmitteln für zeitnahe Beratung für geflüchtete Frauen;
 - Rückzugsräume in Unterkünften, in denen auch Beratung stattfinden kann;
 - für alle Formen der Beratung ausreichende Anzahl von Sprachmittlerinnen.
- Unmittelbarer Zugang zu spezialisierten Behandlungszentren, deren Finanzierung sichergestellt werden muss.
- Niedrigschwelliger Therapiezugang.
- Gesicherte Übernahme der Kosten für Psycho- und Traumatherapie.

5. Erweiterung der Standardisierten Interventionskette

Erweiterung der Interventionskette um

- Feste Ansprechpartnerinnen in den Unterkünften für von Gewalt betroffene Frauen.
- Ausreichendes Betreuungspersonal in den Erstaufnahmeeinrichtungen und in der kommunalen Unterbringung.
- Einbeziehung geflüchteter Frauen in die Arbeit der Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen.
- Bessere Absprachen zwischen Stadt- und Landkreisen und einen pauschalen Krisenschutz auch für alle geflüchteten Frauen, die Opfer von sexualisierter Gewalt sind.